

Pet 4-16-07-2002-054121
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37995
Telefax (030) 227-36911

Eheleute
Eva-Maria und Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Betr.: Beschwerden über Bundesbehörden

Bezug: Mein Schreiben vom 14.07.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau Dietrich,
sehr geehrter Herr Dietrich,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz, die aus Sicht des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden ist, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

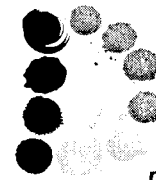
Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausführungen sehe ich Ihre Eingabe - vorbehaltlich einer gegenteiligen Äußerung Ihrerseits - als abschließend beantwortet an.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen hilfreich für Sie sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Birgit Neulen)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, 11. August 2009

BETREFF: **Deutsches Patent- und Markenamt**

HIER: Eingaben von Eva-Maria und Herrn Hans Dietrich, 33332 Gütersloh vom und 2. und 10. Juni 2009 (Petitionsausschuss)

BEZUG: Ihr Schreiben vom 19. Juni 2009 – Pet 4-16-07-2002-054121 –

ANLAGE: - 5 Registerauszüge -

Zu Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2009 bezüglich der Petition von Eva- Maria und Hans Dietrich nehme ich wie folgt Stellung:

1. Arbeitsgerichtliche und strafrechtliche Verfahren

Zunächst muss ich darauf hinweisen, dass sich eine Stellungnahme oder gar Beurteilung der von den Petenten angesprochenen arbeitsgerichtsgerichtlichen Streitigkeit zwischen Herrn Dietrich und der Fa Miele & Cie GmbH & Co aus Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz) verbietet. Gleiches gilt für die in den an das Bundesministerium der Justiz gerichteten Schreiben angesprochene Strafanzeige gegen die für den Petenten in der Vergangenheit tätigen Patentanwälte sowie sonstige gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Fragen, die in die Zuständigkeit der Landesjustiz fallen.

2. Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen des Petenten

In der Sache geht es sowohl um Patent- als auch Gebrauchsmusteranmeldungen. Im Gegensatz zum Patent handelt es sich bei einem Gebrauchsmuster um ein Schutz-

recht, bei dem die Schutzfähigkeit im Rahmen der Eintragung nicht geprüft wird. Eine entsprechende Prüfung erfolgt erst im Rahmen eines gesondert (von einem Dritten) zu beantragenden Lösungsverfahrens.

Die von den Petenten angesprochenen Patenterteilungsverfahren sind seit 1996 wegen Rücknahme beendet. Die Unterlagen wurden entsprechend den für das DPMA geltenden Aufbewahrungsvorschriften zwischenzeitlich vernichtet, sodass sich bestimmte Einzelheiten nicht mehr vollständig klären lassen. Nach den nach wie vor (auch im Internet) einsehbaren Registereinträgen lassen sich jedoch zunächst folgende Sachverhalte feststellen:

Zu Patentanmeldung 38 30 737.5

Die Patentanmeldung von der Firma Miele & Cie. GmbH & Co datiert vom 9. September 1988. Herr Hans Dietrich war als Erfinder benannt. Er wurde zudem am 17. Oktober 1994 als Anmelder/Inhaber eingetragen. Die Patentanmeldung wurde am 7. März 1996 zurückgenommen.

Zu Patentanmeldung 44 10 356.5

Die Patentanmeldung erfolgte von der Firma Miele & Cie. GmbH & Co am 25. März 1994. Herr Hans Dietrich war auch hier als Erfinder benannt und wurde am 7. November 1994 als Anmelder/Inhaber eingetragen. Die Patentanmeldung gilt gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 Patentgesetz seit dem 17. August 1994 als zurückgenommen.

Dem Anmelder steht gemäß § 40 Abs. 1 Patentgesetz innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Anmeldetag einer früheren Patentanmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zur Verfügung. Dieses Recht wurde hier mit der Patentanmeldung 44 29 116.7 (siehe sogleich) in Anspruch genommen. Dies hatte zur Folge, dass die ursprüngliche Anmeldung 44 10 356.5 als zurückgenommen gilt.

Zu Patentanmeldung 44 29 116.7

Diese Patentanmeldung wurde von Herrn Hans Dietrich am 17. August 1994 unter Inanspruchnahme der inneren Priorität der o. g. Patentanmeldung Nr. 44 10 356.5 angemeldet und am 7. März 1996 zurückgenommen.

Im Rahmen späterer Anmeldungen als Gebrauchsmuster wurde wiederum gemäß § 5 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz das Prioritätsrecht der verbliebenen (früheren) Patent-

anmeldungen in Anspruch genommen. Beide Gebrauchsmuster (Nr. 88 17 270.8 und 94 21 716.5) sind ebenfalls zwischenzeitlich erloschen.

Die jeweiligen Auszüge aus dem Register habe ich zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

3. Vorwürfe der Petenten

Gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat Herr Hans Dietrich sich erstmals mit dem der Petition beigelegten Schreiben vom 10. März 2009 sowie ergänzend mit vom 16.06.2009 zu den genannten Patentverfahren geäußert und dabei verschiedene Vorwürfe erhoben:

- 3.1. In dem Verfahren 38 30 737.5 beanstandet er, dass im Rahmen der Online-Recherche (in DEPATISnet) die Änderung der Inhaberschaft nicht erkennbar, diese jedoch im Patentregister (auch Patentrolle genannt) verzeichnet sei. Ebenso beanstandet er, dass im Register nicht alle in diesen Verfahren beauftragten Patentanwälte chronologisch aufgelistet seien, sondern nur die zuletzt beauftragten Patentanwälte aus Dortmund. Diese Unstimmigkeiten ließen Raum für Spekulationen und würden damit eine wirtschaftliche Verwertung der technischen Entwicklungen unmöglich machen.
- 3.2. In dem Verfahren 44 10 356.5 im Rahmen der Umschreibung der Anmeldung auf seine Person beanstandet er, dass
 - a) eine Vollmacht der Patentanwälte Ter Meer, Müller, Steinmeister & Partner aus Bielefeld gefehlt habe und
 - b) dass sich die Patentanwälte sich als Antragsteller hätten eintragen lassen.
Dies schließt er aus der Tatsache, dass der zuständige Sachbearbeiter des DPMA die genannten Patentanwälte in einem internen Verfügungsvordruck als Antragsteller der Umschreibung aufgelistet.
 - c) die wirtschaftliche Verwertung seiner Anmeldung insbesondere auch dadurch erschwert wurde, dass die o. g. Patentanwälte in der Offenlegungsschrift vom 28. September 1995 genannt werden. Die Beauftragung anderer Patentanwälte hatte er dem DPMA jedoch erst am 16. November 1995 angezeigt.

In alledem sieht der Petent eine Täuschungshandlung des DPMA und Unterstützung krimineller Machenschaften, was sich seines Erachtens auch darin bestätigt, dass in der Gebrauchsmusterschrift 94 21 716.5 auf eine Patentanmeldung mit der Nr. EP 44

29 116.7 Bezug genommen wird, also eine europäische Anmeldung, die nachweislich nicht existiert.

4. Stellungnahme zu den Vorwürfen

Zu den Vorwürfen möchte ich, wie auch bereits gegenüber Herrn Dietrich selbst mit dem Schreiben vom 8. Juni 2009, wie folgt Stellung nehmen:

4.1. zum Vorwurf „Unterschiedliche Angaben in DEPATISnet und dem Patentregister (DPINFO) machen wirtschaftliche Verwertung der Patentanmeldung unmöglich“

DEPATISNET und DPINFO sind zwei in ihrer Ausrichtung und Funktion unterschiedliche Internetangebote des DPMA.

DPINFO (Patentregister oder auch Patentrolle genannt) ist das amtliche elektronische Register des DPMA. Hier können die jeweils aktuellen Registerdaten für die in Kraft befindlichen deutschen Schutzrechte gemäß § 30 Patentgesetz online abgerufen werden. Entsprechende Änderungen der Rechtsstanddaten sind gemäß § 30 Abs. 3 Patentgesetz dort zu vermerken. Neben dem Verfahrensablauf (mit Historie) sind auch die jeweils aktuell beauftragten Vertreter feststellbar, nicht hingegen frühere Beauftragungen, da dies für die Öffentlichkeit nur von äußerst geringem Informationswert wäre. § 30 PatG schreibt selbst bei mehreren Vertretern nur die Angabe eines Vertreters vor.

Seit dem Jahr 2001 stellt das DPMA der Öffentlichkeit via Internet ein Informations- und Recherchesystem zur Verfügung. Dies nennt sich DEPATISnet und ermöglicht die Durchführung von Online-Recherchen zu Patentveröffentlichungen aus aller Welt, soweit sich diese im Datenbestand des amtsinternen deutschen Patentinformationssystems DEPATIS befinden. Das System ist eine zusätzliche Serviceeinrichtung des DPMA und dient in erster Linie der Information über den jeweiligen Stand der Technik, soweit er Patent-, Gebrauchsmuster- und Offenlegungsschriften zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung entnommen werden kann. Eine Aktualisierung der einmal veröffentlichten Schriften hat der Gesetzgeber im Patentgesetz nicht vorgesehen. Unabhängig davon wäre dies auch in Anbetracht des internationalen Bestands von derzeit etwa 40 Mio. (und einem jährlichen Zuwachs von mindestens 1 Mio.) Dokumenten nicht zu realisieren.

Die Einschätzung der Petenten, dass es durch unterschiedliche Datenbestände in den in ihrer Funktion und Ausrichtung unterschiedlichen Internetangeboten des DPMA zu Irritationen kommt, die eine Verwertung unmöglich machen, vermag ich nicht zu folgen.

Die Funktion und Bedeutung der unterschiedlichen Angebote ist durchaus erkennbar, nachvollziehbar und in der Regel auch bekannt. Die entsprechenden Startseiten der Internetauftritte machen dies deutlich. Sofern weiterer Informationsbedarf bei Nutzern bestehen sollte, können Fragen sowohl telefonisch (089- 2195 3435) als auch per E-mail (datenbanken@dpma.de) an das DPMA gerichtet werden.

Ich gestatte mir noch den Hinweis, dass in dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt die entsprechenden Internetdienste noch nicht zur Verfügung gestanden haben. Jeder mögliche Interessent hätte zum damaligen Zeitpunkt sowohl die aktuelle Inhaberschaft eines Patents oder einer Anmeldung als auch den beauftragten Vertreter ohnehin nur durch eine unmittelbare Anfrage beim Patentamt klären müssen und können.

4.1. zum Vorwurf der fehlende Vollmacht

In den von Patentanmeldungen 44 10 356.5 bzw. 44 29 116.7 kann die Frage, ob eine Vollmacht der damals tätig gewesenen Patentanwälte vorgelegen hat oder nachgereicht wurde, nicht mehr geklärt werden, weil die Akten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass entsprechend der damals geltenden Verordnung über das Deutsche Patentamt (DPAV) das Fehlen einer Vollmacht bei Patentanwälten von Amts wegen nicht berücksichtigt werden musste. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 15 Abs. 4 der aktuellen Verordnung (DPMAV). Dies korrespondiert mit vergleichbaren Regelungen in anderen Verfahrensordnungen, so etwa § 88 Abs. 2 Zivilprozessordnung, § 13 Abs. 5 Satz 4 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwillige Gerichtsbarkeit oder § 67 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Vor diesem Hintergrund sehe ich keinen Anlass für eine Beanstandung gegenüber dem DPMA. Die Petenten hatten jederzeit die Möglichkeit, das Fehlen oder ein Erlöschen der Vollmacht gegenüber dem DPMA anzuzeigen. Soweit feststellbar ist dies zum damaligen Zeitpunkt nicht geschehen. Die Beauftragung anderer Patentanwälte wurde erst nach der Umschreibung und Offenlegung angezeigt.

4.2. zum Vorwurf, dass sich Patentanwälte hätten sich als Antragsteller hätten eintragen lassen

Der Umstand, dass in einem internen Vordruck die betreffenden Patentanwälte bei einer Umschreibung als Antragsteller bezeichnet wurden, ist ohne jegliche rechtliche

Wirkung. Es ist davon auszugehen, dass der zuständige Bearbeiter aus Gründen des Geschäftsablaufs denjenigen bezeichnen wollte, der den Antrag tatsächlich eingereicht hat. Bei der in Rede stehenden Verfügung handelt sich um eine interne Anweisung, eine bestimmte Änderung im Register vorzunehmen. Diese Änderung, also die Umschreibung auf Herrn Dietrich, ist korrekt vollzogen worden. Der Petent ist sowohl über das Deutsche Patent- und Markenamt als auch durch die Patentanwälte über die Umschreibung der Anmeldung auf seine Person unterrichtet worden. Diese ist seitdem aus dem Patentregister ersichtlich.

4.3. zum Vorwurf der nicht korrekten Bezeichnung eines Patentverfahrens

Soweit die Petenten in der Gebrauchsmusterschrift zum Verfahren 94 21 716.5 auf eine nicht korrekte Bezeichnung des dort aufgeführten ursprünglichen Patenterteilungsverfahrens hinweisen, ist dies richtig. Es ist allerdings ebenso offensichtlich, dass es sich hier um einen Druckfehler der insoweit zuständigen Bundesdruckerei handeln musste, indem dem eigentlich zutreffenden Aktenzeichen 44 29 116.7, statt eines "P" (für Patent) ein "EP" (für Europäisches Patent) vorangestellt wurde. Dieser Fehler hätte zu jedem Zeitpunkt berichtigt werden können. Ein entsprechender Antrag ist soweit ersichtlich nicht gestellt worden. Nachdem das Gebrauchsmuster erloschen ist, besteht für eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt kein Bedarf.

4.4. Zum Vorwurf der Täuschung durch das DPMA und zum Vorwurf der Teilnahme des DPMA an kriminellen Machenschaften

In der Gesamtbetrachtung sehe ich daher keine Anhaltspunkte, die auch nur den Anschein einer möglichen Täuschungshandlung des DPMA erwecken können. Vorwürfe, das DPMA habe sich an vermeintlichen kriminellen Machenschaften beteiligt, muss ich entschieden zurückweisen.